

Antrag

der Abgeordneten Volker Jung (Düsseldorf), Holger Bartsch, Hans Berger, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Edelgard Bulmahn, Ursula Burchardt, Norbert Formanski, Monika Ganseforth, Dr. Fritz Gautier, Lothar Ibrügger, Walter Kolbow, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Klaus Lennartz, Dr. Dietmar Matteredne, Siegmard Mosdorf, Christian Müller (Zittau), Jutta Müller (Völklingen), Peter W. Reuschenbach, Dr. Hermann Scheer, Dietmar Schütz, Dr. Dietrich Sperling, Dr. Peter Struck, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Ein gemeinsamer europäischer Binnenmarkt braucht eine ökologisch verantwortbare Energieversorgung

Am 1. Januar 1993 wird der europäische Binnenmarkt Realität. Leider ist damit keine Harmonisierung der europäischen Energiepolitik erreicht worden. Im Gegenteil, diese Energiepolitik ist geprägt von ökologischen Defiziten. Die Europäische Gemeinschaft stellt 6 Prozent der Weltbevölkerung, verbraucht aber 12 Prozent der Energie und ist für 13 Prozent der weltweiten CO₂-Emissionen verantwortlich. Der Energieverbrauch der Europäischen Gemeinschaft wächst, die Zuwachsraten werden zu einer Verschärfung der Klimaprobleme beitragen, obwohl sich die Europäische Gemeinschaft das Ziel gesetzt hat, die CO₂-Emissionen in den nächsten Jahren zu stabilisieren.

Die Importabhängigkeit der Europäischen Gemeinschaft liegt bei über 50 Prozent und macht die europäische Wirtschaft von Öl- und Gasimporten extrem abhängig. Bei schwindenden eigenen Energievorräten wird diese Abhängigkeit, insbesondere von der Golfregion und den GUS-Staaten steigen – mit erheblichen Risiken für die weitere wirtschaftliche Entwicklung. Leider fehlt eine eindeutige Politik der Kommission zugunsten der Versorgungssicherheit mit heimischen Energiequellen. Im Gegenteil, deren Anteil soll in den nächsten Jahrzehnten gesenkt werden.

Die Energiepolitik der Europäischen Kommission hat wesentliche selbstgesetzte Ziele verfehlt:

- Stärkung des Klima- und Umweltschutzes,
- umfassende Energieeinsparung und rationellere Energienutzung zur Senkung des Energieverbrauchs,
- Sicherung der Energieversorgung mit heimischen Energiequellen.

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Vorschläge für eine Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt-richtlinie verfehlen den notwendigen ökologischen Ordnungsrahmen zukünftiger europäischer Energieversorgung

Die Richtlinien sollen einen Ordnungsrahmen für die Mitgliedstaaten vorgeben, der den Wettbewerb auf dem Strom- und Gasmarkt ausweitet. Die Richtlinienentwürfe sollen die bisherigen erweiterten grenzüberschreitenden Wettbewerbsmöglichkeiten auf der Verbundebene (Transitrichtlinien) für alle Marktstufen öffnen. Die organisatorische Trennung von Erzeugung und Verteilung von Strom und Gas soll den Wettbewerb intensivieren und zu Preissenkungen führen, die bisher aufgrund von nationalen Besonderheiten oder Monopolen bzw. Oligopolen behindert wurden.

Dazu wird ein zunächst begrenzter Zugang Dritter zum Netz (Third Party Access – TPA) eingeführt. Die für Übertragung und Verteilung verantwortlichen Versorgungsunternehmen werden verpflichtet, gegen angemessene Vergütung Industrieunternehmen, die einen höheren Jahresverbrauch als 100 GWh bei Strom oder 25 Mio. m³ bei Gas haben, oder Verteilerunternehmen Zugang zum Netz zu gewähren, wenn sie einen Anteil von 3 Prozent bei Strom und 1 Prozent bei Gas, gemessen am nationalen Energieverbrauch, erreichen.

Diese Großunternehmen können dadurch in allen Staaten der Europäischen Gemeinschaft von einem Erzeuger ihrer Wahl Energie frei einkaufen und sie gegen Entgelt durch fremde Netze „durchleiten“.

Nach 1996 soll jeder Strom- und Gaskunde in der ganzen Gemeinschaft freien Zugang zu den fremden Netzen erhalten.

Um der Third Party Access zu erreichen, ist eine organisatorische und rechenmäßige Trennung in Erzeugungs- und Verteilungsunternehmen vorgesehen. Erzeuger und Verteiler wirtschaften selbständig; der Betreiber des Übertragungsnetzes bestimmt über den Einsatz der Kraftwerke zwecks Bereitstellung von Strom. Das verschafft ihm eine umfassende Steuerungsfunktion, die wiederum von der öffentlichen Hand kontrolliert werden soll. Der Betreiber des Verteilungsnetzes hat eine Versorgungspflicht für alle kleineren Abnehmer, die sich nicht einen eigenen Netzzugang verschafft haben; das betrifft insbesondere alle Tarifikunden.

Die EG-Kommission hält sowohl den Bau neuer Erzeugungsanlagen ohne nationale energiepolitische Bedarfsprüfung als auch eine Erweiterung der Netze für geboten, um den Wettbewerb tatsächlich auch voranzutreiben. Dazu entfallen alle bisherigen Ausschließlichkeitsrechte für Erzeugungs- und Verteilungsanlagen.

2. Diese Richtlinien werden aus folgenden Gründen abgelehnt:

- a) Die von der EG-Kommission beabsichtigte Intensivierung des Wettbewerbs auf den Energiemärkten kann nur gelin-

gen, wenn auch die sonstigen Rahmenbedingungen, insbesondere beim Umweltschutz und der Versorgungssicherheit europaweit harmonisiert sind. Dies wird weder durch die beiden Richtlinien noch durch den Richtlinienvorschlag für eine kombinierte Energie/CO₂-Steuer erreicht.

Eine europäische Energieversorgung muß einen einheitlichen ökologischen Strukturrahmen vorfinden, wenn ein verantwortbarer Wettbewerb in Zukunft erreicht werden soll. Verfälschungen durch nationales Umweltdumping oder andere nationale politische Vorgaben dürfen nicht mehr möglich sein. Die Ausrichtung der ökologischen Rahmenbedingungen auf mehr Wettbewerb muß in allen Mitgliedstaaten zeitgleich und gleichgewichtig erfolgen. Sie setzt voraus, daß die vereinbarte Harmonisierung von Umweltschutzstandards auf hohem Niveau zuerst realisiert wird, ehe Rahmenbedingungen für mehr Wettbewerb zuzulassen sind. Der Vorschlag der Kommission bewirkt das Gegenteil, weil mit den Richtlinien nur nationale Erfordernisse des Umweltschutzes, der Landnutzung und Standortgebung verlangt werden. Eine Harmonisierung der Umweltschutz- und Energieeinsparvorschriften auf höchstem Niveau findet nicht statt.

Zu einem umweltverträglichen Energierahmen gehören auch ein erhöhter Bodenschutz und eine bessere Flächenschonung, schärfere Emissionshöchstwerte und höhere Mindestwirkungsgrade bei Energieerzeugungs- und Verteilungsanlagen. Tarifrrechtliche Maßnahmen zum sparsamen Umgang mit Energie, Vergütungsregelungen zur Förderung der Einspeisung regenerativer oder Kraft-Wärme-gekoppelter Stromerzeugung müssen verbessert werden.

b) Die Richtlinien stehen im Widerspruch zu den Plänen einer Energie/CO₂-Steuer und zu mehr Energieeffizienz

Während mit den Binnenmarkt-Richtlinien eine Senkung der Energiepreise erreicht werden soll mit der hohen Wahrscheinlichkeit des Mehrverbrauchs an Energie, will die EG-Kommission über die genannte Steuer zu einer Senkung des Energieverbrauchs kommen. Beide Maßnahmen sind nicht aufeinander abgestimmt, so daß sie sich gegenseitig neutralisieren werden. Das ganze Konzept ist ein ökologischer Rückschlag. Ferner ist bei gleichzeitiger Einführung der Binnenmarktrichtlinien und der CO₂-Energiesteuer damit zu rechnen, daß grenzüberschreitend und national deutliche Verzerrungen zwischen den Energieträgern entstehen mit einer klaren Benachteiligung der heimischen Energieträger Stein- und Braunkohle sowie einer Förderung der nicht akzeptablen Kernenergie. Außerdem werden technische Chancen zur allgemeinen Erhöhung der Energieeffizienz über eine Energiepreisverteuerung gefährdet, wenn ein ungehemmter Preiswettbewerb über die nationalen Grenzen hinweg solche Investitionen unrentabel macht.

c) Beschränkung des Primärenergieträgereinsatzes

Die EG-Kommission sieht eine Beschränkung des Einsatzes subventionierter heimischer Primärenergieträger auf 20 Prozent und später 15 Prozent der Stromerzeugung vor. Dem kann nicht zugestimmt werden, denn damit wird die nationale Versorgungssicherheit gefährdet, da z.B. der Anteil heimischer Energieträger an der Stromerzeugung weit über diesen Prozentsätzen liegt. Darüber hinaus bestreiten wir der EG-Kommission mangels einer energierechtlichen Generalermächtigung im EWG-Vertrag überhaupt eine Kompetenz, Quoten für den Einsatz einzelner Primärenergieträger vorzusehen.

Diese Beschränkung gefährdet auch den umweltpolitisch dringend erforderlichen Zuwachs des Einsatzes von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen auf Basis heimischer Energieträger.

Mit den vorgesehenen prozentualen Anteilen ist die Existenz der ostdeutschen Braun- und des westdeutschen Steinkohlebergbaus in Frage gestellt. Die Erhaltung dieser Energieträger ist notwendig. Der Deutsche Bundestag verlangt von der EG-Kommission endlich die Zustimmung zum nationalen Kohlekomproß aus dem Jahre 1991 für einen Einsatz von jährlich 50 Mio. t Steinkohle. Der Deutsche Bundestag verlangt ferner von der EG-Kommission eine positive Entscheidung bezüglich der Zulässigkeit von Beihilfen zur Stützung der heimischen Steinkohle und eine positive Entscheidung bezüglich der kartellrechtlichen Zulassung von privatrechtlichen Verträgen zwischen dem Steinkohlenbergbau und stromerzeugenden Unternehmen.

d) Die Richtlinien werden statt den Wettbewerb die Konzentration auf der Verbundebene fördern

Der deutsche Ordnungsrahmen für Strom und Gas weist im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten ein wesentlich höheres Maß an Wettbewerbsmöglichkeiten auf. Da die EG-Kommission nur die organisatorische Trennung von Energieerzeugung und Verteilung (unbundling) vorschlägt, nicht jedoch eine Entflechtung der Konzerne, werden in einem gemeinsamen Markt für Energie Staatsunternehmen ebenso bestehen bleiben wie private Oligopolisten. Es besteht dann die Gefahr einer grenzüberschreitenden Konzentration zwischen diesen Großunternehmen. Damit werden voraussichtlich alle Möglichkeiten zur weiteren Abschottung der Märkte von diesen Unternehmen genutzt.

Diese zu erwartende stärkere Konzentration auf der Verbundebene wird zu Lasten dezentraler und kommunaler Energieerzeugungs- und Verteilungsunternehmen stattfinden. Statt mehr Wettbewerb geben die Richtlinien den Startschuß für eine beispiellose Unternehmenskonzentration oder organisatorische Verflechtung weniger Unternehmen für mehr Marktmacht.

Diese voraussehbare Entwicklung, insbesondere im Strommarkt, resultiert auch aus den gegebenen Strompreisunterschieden in der EG.

Die Strompreisunterschiede bei den Großabnehmern in der EG sind nicht Folge des bestehenden Versorgungssystems, sondern haben politische Ursachen. Daraus sinnvolle und strenge Umweltauflagen und die Verpflichtung zur Verstromung deutscher Kohle erhöhen unseren Strompreis, während etwa in Frankreich aufgrund der hohen Kernenergiekapazität oder in Dänemark mit seinen Möglichkeiten der Verstromung von Importkohle dieser Preis für Großabnehmer künstlich billig gehalten wird. Hinzu kommen zusätzliche Belastungen der Endenergiepreise wie etwa in Dänemark oder auch in Deutschland (Erdgassteuer, Kohlepfennig). All dies führt zu den Strompreisdifferenzen in der EG – und nicht etwa mangelnder Wettbewerb. Im Gegenteil, gerade in Frankreich, einem Land ohne jeglichen Wettbewerb im Strom- und Gasbereich, sind die Preise im internationalen Vergleich niedrig, die Verluste der EdF dagegen hoch.

Mit der Einführung eines TPA vor der Harmonisierung dieser unterschiedlichen nationalen Rahmenbedingungen würde der Wettbewerb nicht gefördert, sondern verfälscht. Damit wäre insbesondere die deutsche kommunale Versorgungswirtschaft der Verlierer der EG-Aktivitäten.

Das Wettbewerbskonzept der EG-Kommission würde ferner wenigen großen, nachfragestarken Stromverbrauchern zugute kommen, aber zu Lasten der Haushalte und Gewerbebetriebe gehen. Dieses ist sowohl unsozial wie mittelstandsfeindlich.

Schließlich birgt das Konzept die Gefahr, daß nur noch Kraftwerke mit kurzen Kapitalrückflußzeiten gebaut werden – z. B. Öl- und Gaskraftwerke –, während der Einsatz umweltfreundlicher Kraftwerke auf Kohlebasis mit hohem Investitionsaufwand oder der Einsatz von erneuerbaren Energien nicht mehr möglich ist.

3. *Die Richtlinien haben keine ausreichende Rechtsgrundlage für die beabsichtigte umfassende Neustrukturierung der Energiemärkte für Strom und Gas*

- a) Die von der EG-Kommission herangezogenen Artikel 57, 66 und 100a EWG-Vertrag sind keine ausreichende Rechtsgrundlage für die beabsichtigte Umstrukturierung der Energiewirtschaft. Sie sind nur geeignet, die Harmonisierung unterschiedlicher nationaler Vorschriften durchzuführen, nicht aber komplett neue Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Die EG-Kommission hat nach wie vor keine Rechtssetzungsbefugnis im Energiesektor, sie beansprucht aber mit den beiden Richtlinien eine solche. In Maastricht hat die Kommission diese nationale energierechtliche Ordnungsrahmen aufhebende Kompetenz nicht eingeräumt bekommen.

Die Richtlinien verstoßen gegen das Ziel des Artikels 130r EG-Vertrag, der über eine konsequente Anwendung des Verursacherprinzips ein EG-weites hohes Umweltschutzniveau anstrebt. Die EG-Kommission verletzt dieses Ziel, da sie in der Energieversorgung die Umweltschutzstandards gerade in nationaler Kompetenz beläßt und nicht harmonisiert.

- b) Ferner kollidieren die Richtlinienentwürfe mit dem nationalen Verfassungsrecht, insbesondere mit dem Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz, weil mit den Richtlinien die eigenständige kommunale Energieversorgung strukturell gefährdet wird. Die Ausschließlichkeit des kommunalen Wegerechts soll aufgehoben werden mit der Konsequenz eines möglichen Wegfalls kommunaler Konzessionsabgaben. Damit wird ein wesentlicher Bestandteil des kommunalen Selbstverwaltungsrechts beseitigt, da die Gemeinden ihre Daseinsvorsorge nicht mehr zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen wahrnehmen können. Die Grundlage für kommunale Energieversorgungskonzepte und deren Verwirklichung durch Querverbundunternehmen wird ebenso gefährdet wie die dezentrale umweltfreundliche Energieerzeugungsmöglichkeit z.B. durch Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.

Durch die von der EG-Kommission vorgesehene organisatorische Trennung von Energieerzeugung und -verteilung sind Eingriffe in das Eigentumsrecht bei den Energieunternehmen zu befürchten, die gegen Artikel 14 Grundgesetz und damit gegen Artikel 222 EWG-Vertrag verstoßen.

4. Der Deutsche Bundestag verlangt eine umfassende Überarbeitung der Richtlinienentwürfe

Geklärt werden muß, welcher einzelstaatliche Ordnungsrahmen nach einer beabsichtigten EG-weiten Rahmensetzung für die Energiewirtschaft bestehen bleibt. Dabei muß die Rechtsstellung der Gemeinden unangetastet bleiben und gewährleistet werden, daß rationellere Versorgung eine Dienstleistung im öffentlichen Interesse ist, so daß für die Ebenen unterhalb der Verbundstufe Konzessionsvereinbarungen der Gemeinden EG-rechtlich vom Kartellverbot ausgenommen sind.

Es muß ferner klargestellt werden, daß die Mitgliedstaaten die Möglichkeit behalten müssen, auf einzelne Primärenergieträger wie z.B. die risikoreiche Kernenergie zu verzichten.

Es müssen wirksame EG-weite umweltrechtliche Regeln aufgestellt werden, um Hemmnisse zu Lasten einer ressourcenschonenden und rationellen Energienutzung aufzuheben.

Es muß ein nationaler Rahmen für die Preisbildung verbleiben, um den sparsamen und rationellen Umgang mit Energie zu sichern. Die Garantie für die Einspeisung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ins Verbundnetz muß für eine deutlich höhere Zahl als die jetzt vorgesehenen 25 MW gewährt werden. Große lokale und regionale Energieunternehmen oder

Erzeugungsanlagen müssen nicht nur ein Recht auf Netzzugang, sondern ein Recht auf Teilnahme am Verbundbetrieb mit deren wirtschaftlichen Vorteilen haben.

Es muß klargestellt werden, daß eine einzelstaatliche Förderung der erneuerbaren und besonders der rationellen Energieversorgung, der Energieeinsparung, der Rückgewinnung von Energie einschließlich des Least-cost-planning mit tariflichen Anreizen möglich bleibt oder ausgeweitet werden kann. Es muß zulässig bleiben, über Einspeisevergütungen industrielle oder kommunale Eigenerzeugung sowie Erzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu fördern.

Es müssen Bedarfsprüfungen bei dem Neubau von Energieerzeugungsanlagen zulässig bleiben.

5. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung unverzüglich auf,

die beiden Richtlinienentwürfe so, wie sie vorgelegt worden sind, abzulehnen. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung ferner auf, endlich darzulegen, wie sie selbst einen umweltverträglichen, energiewirtschaftlichen Ordnungsrahmen ausgestalten will, der eine Verstärkung des Umweltschutzes, massive Energieeinsparungen und die Förderung erneuerbarer Energien durchsetzt und langfristig auf die Kernenergie verzichtet.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, auf die fehlende Rechtsgrundlage der beiden Richtlinien und auf die Kollision mit deutschem Verfassungsrecht hinzuweisen und auch mit dieser Begründung die Richtlinien abzulehnen.

Bonn, den 16. November 1992

Volker Jung (Düsseldorf)
Holger Bartsch
Hans Berger
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Edelgard Bulmahn
Ursula Burchardt
Norbert Formanski
Monika Ganseforth
Dr. Fritz Gautier
Lothar Ibrügger
Walter Kolbow
Horst Kubatschka
Dr. Klaus Kübler

Klaus Lennartz
Dr. Dietmar Mattered
Siegmar Mosdorf
Christian Müller (Zittau)
Jutta Müller (Völklingen)
Peter W. Reuschenbach
Dr. Hermann Scheer
Dietmar Schütz
Dr. Dietrich Sperling
Dr. Peter Struck
Wolfgang Weiermann
Reinhard Weis (Stendal)
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

